

Jugendschutzgesetz (Stand: Oktober 2007)

Erlaubt = Nicht erlaubt =

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet ! Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung !!

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten		●	Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergügnungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 NUR mit Erziehungsberechtigten)	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

● zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen
(werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)